



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Neuner
Tel. +43 662 8072 2199

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
SE/9101ö/2025/13

Protokoll

über die Sitzung:

Stadtsenat

am Montag, dem 6. Oktober 2025, Beginn: 14.00 Uhr
Schloss Mirabell, 2. Stock, Zimmer 200

(13. Sitzung des Jahres und 24. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Bernhard Auinger

Anwesend:	Bürgermeister Bernhard Auinger	SPÖ
	Andrea Brandner	SPÖ
	Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA	SPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ PLUS
	Nikolaus Kohlberger	KPÖ PLUS
	Cornelia Plank	KPÖ PLUS
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
	Dr. Florian Kreibich	ÖVP
	Jurica Mustac, MA BA	ÖVP
	Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
	Paul Dürnberger	FPÖ

Anwesend: Anna Schiester, MA GRÜNE

Anwesend gemäß § 27 Abs. 1 StR:
Mag. Lukas Rupsch NEOS
Dr. Christoph Ferch SALZ

Entschuldigt: Vincent Paul Pultar, BA SPÖ
Mag. Delfa Kosic ÖVP

Vom Amt: MDion: MD Dr. Maximilian Tischler, Dr. Ines Graf, Peter Ottmann, BA MA, Ing. Mag. Georg Sulzberger, Mag. Marc Waschnig-Theuermann, Jochen Höfferer, MA, Lisa-Marie Stoff; Abt. 2: Mag. Dagmar Aigner; Abt. 3: Mag. Patrick Pfeifenberger; Abt. 4: Mag. Alexander Molnar; Abt. 5: DI Dr. Andreas Schmidbauer, uGM; Abt. 7: Mag. Stefanie Kritzer, Bakk. MBA; StRh: StRhD Alexander Niedermoser, LLM.oec.; PV: Herbert Linecker; Info-Z: Mag. Karl Schupfer

Schriftführer: Markus Neuner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Das Protokoll über die Sitzung vom 15.9.2025 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Außerhalb der Tagesordnung:

Der Geschäftsführer der SIG, Dipl.-Ing. Tobias Fusban, informiert anhand einer PowerPoint-Präsentation über die Belange der Salzburg Immobilien GmbH. (Beilage 1)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 1)

MD/00/10280/2025/006
Quartalsamtsbericht 2025, 3. Quartal
Berichterstattung über durch den Ressortleiter
getroffene Verfügungen von Zuwendungen jeder Art

Die Berichtserstatterin stellt den Antrag auf Kenntnisnahme des Amtsberichtes der MD/00 vom 30.9.2025.

K e n n t n i s n a h m e (einstimmig) (Beilage 2)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 2)

MD/00/38302/2025/002
Abänderung GGO, MGO 2007 und GEM 2022,
Umsetzung der Novelle des Salzburger Stadtrechts 1966
durch LGBl Nr 29/2025

„Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle – hinsichtlich Art I in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder - beschließen:

„Artikel I
(GGO)

Gemäß § 20 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 29/2025, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2024 (Amtsblatt Nr 181/20024), wie folgt – hinsichtlich § 2 Abs 1 und § 2 Abs 2 mit Wirkung vom 1.9.2025 - abgeändert:

1. In § 2 Abs 1 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2. In § 2 Abs 2 wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

3. In § 7a Abs 1 wird das Wort „Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofes“ ersetzt.

4. In § 33 lauten die Abs 2 und 3 neu:

„(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch:

- a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StR);
- b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 36 Abs. 2 lit. b StR);
- c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. c StR);
- d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung ab dem Einkommensband 15 oder in der Form von Sonderverträgen (§ 36 Abs. 2 lit. d StR);
- e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten (§ 36 Abs. 2 lit. e StR);
- f) der Verzicht auf das Kündigungsrecht bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. f StR);
- g) die Bestellung von Führungskräften, die den Modellfunktionen Führung IIIA oder IIIB zugeordnet sind (§ 36 Abs. 2 lit g StR);
- h) die Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters sowie jener Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausführen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors (§ 36 Abs. 2 lit h StR);
- i) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Magistratsdirektors (§§ 32 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. a StR);
- j) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Stadtrechnungshofdirektors (§§ 33 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. b StR);
- k) die Entscheidung, dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestelldauer erfolgt (§ 36 Abs. 4 lit. a StR);
- l) die Entscheidung, dass im Fall des Magistratsdirektors und des Stadtrechnungshofdirektors dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird (§ 36 Abs. 4 lit. b StR);
- m) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 Abs. 2 StR);
- n) die Beschlussfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);
- o) Beschlussfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;
- p) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);
- q) die Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.

(3) Dem Kontrollausschuss kommen im einzelnen folgende Aufgaben zu (§ 49a StR):

- 1. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über den Rechnungsabschluss (§ 69 StR) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 StR, weiter Prüfberichte und Gutachten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes;
- 2. die Vorberatung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes;
- 3. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung (§ 20a Abs 5 StR).
- 4. die Beratung von Prüfberichten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Bürgermeisters oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
- 5. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof (§ 52a Abs. 2 StR);
- 6. die Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;
- 7. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.“

5. Die Überschrift für § 35 lautet neu: „Sonderbestimmungen für den Kontrollausschuss“.
6. In § 35 Abs 2 und 2a wird jeweils das Wort „Kontrollamt“ durch das Wort „Stadtrechnungshof“ ersetzt.
7. In § 35 Abs 3 wird die Wortfolge „Leiter des Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofdirektor“ ersetzt.
8. In § 35 lauten Abs 5 und 6 neu:
 „(5) Der Kontrollausschuss kann im Zuge seiner Beratungen zusätzliche Auskünfte u. dgl. und die Vornahme zusätzlicher Erhebungen durch den Stadtrechnungshof begehren. Bei der Behandlung von Prüfberichten oder Gutachten gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 und 2 (§ 49a Abs. 1 Z. 1 und 2 StR) kann der Kontrollausschuss beschließen, dass der Bericht bzw. das Gutachten noch vor den Beratungen im Gemeinderat auch vom jeweils in Betracht kommenden Ausschuss oder vom Stadtsenat vorzubereiten ist.
 (6) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, dass schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen.“
9. Im Anhang zur GGO lautet der KONTROLLAUSSCHUSS (6) neu:
 „6.1. Wirkungskreis:
 Angelegenheiten des Stadtrechnungshofes (§ 52a Abs 1 StR).
 Widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Abs 5 StR.
 Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR.
 Prüfberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes.
 6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
 6.2.1. Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof;
 6.2.2. Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;
 6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.“

Artikel II

(MGO 2007)

- Aufgrund des § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 29/2025, wird die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 beschlossene und im Amtsblatt Nr 24/2006 kundgemachte Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024, kundgemacht im Amtsblatt Nr 154/20024, wie folgt – hinsichtlich § 6 Abs 5 und § 11 Abs 3 mit Wirkung vom 1.9.2025 – abgeändert:
1. In § 6 Abs 5 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.
 2. In § 11 Abs 3 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“, sowie das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Informationen“ ersetzt.
 3. In § 14 lauten die Abs 1 und 2 neu:
 „(1) Die gemäß § 1 Abs 3 GGO eingerichtete Kanzlei des Gemeinderates hat alle einem Kollegialorgan vom Bürgermeister zugewiesenen Amtsberichte und vom Stadtrechnungshof übermittelte Prüfberichte zu führen. Der Lauf jedes Amtsberichtes und Prüfberichtes ist vom Zeitpunkt seines Einlangens bis zu seiner Weiterleitung nach der Beschlussfassung elektronisch festzuhalten.
 (2) Die eingelangten Amtsberichte sind dem für die Beratung und Beschlussfassung zuständigen Kollegialorgan unverzüglich vorzulegen. Die Behandlung von Prüfberichten des Stadtrechnungshofes darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des Berichtes bei der Kanzlei des Gemeinderates erfolgen. Zwecks Erstellung der Tagesordnungen für die Sitzungen der Kollegialorgane hat sich die Kanzlei des Gemeinderates mit den zuständigen Vorsitzenden rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die vom Vorsitzenden vorgenommene Zuweisung eines Amtsberichtes oder Prüfberichtes an einen Berichtersteller ist in der Tagesordnung der Sitzung bei jedem zur Verhandlung kommenden Gegenstand durch Anführung des Namens des Berichterstatters kenntlich zu machen. Die Übersendung des Amtsberichtes oder Prüfberichtes an den Berichtersteller hat

zugleich mit der Zustellung der Tagesordnung durch die Kanzlei des Gemeinderates zu erfolgen.“

4. Der bisherige Abschnitt III (§§ 16 bis 23) entfällt.

5. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt III und der bisherige Abschnitt V zu Abschnitt IV.

6. Die bisherigen §§ 23a bis 26 werden in §§ 16 bis 19 unnummeriert.

Artikel III

(GEM 2022)

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, wird gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechts 1966, wie folgt abgeändert:

Der gesamte Aufgabenbereich des Kontrollamtes wird durch den folgenden Aufgabenbereich des Stadtrechnungshofes ersetzt:

„STADTRECHNUNGSHOF

Gebärungsprüfung gemäß § 52a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966.

Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.

Überprüfungsersuchen des Magistratsdirektors.

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 und der Überprüfung der von den Gemeinderatsfraktionen übermittelten Spendenlisten auf Vollständigkeit gemäß § 20b Salzburger Stadtrecht 1966.

Durchführung von Projektkontrollen gemäß § 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966.

Vertretung des Stadtrechnungshofes nach außen.““

Die Berichterstatteerin weist auf eine Korrektur des Amtsvorschlages hin:

In Artikel I (GGO):

1. In Z 4 (§ 33 Abs 2 und 3) im Abs 2:

- in der lit. f lautet das Wort „privat-rechtlichen“ richtig „**privatrechtlichen**“
- in der lit. g lautet der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 lit g StR)“ richtig „(§ 36 Abs. 2 lit. g StR)“
- in der lit. h lautet der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 lit h StR)“ richtig „(§ 36 Abs. 2 lit. h StR)“

2. In Z 4 (§ 33 Abs 2 und 3) im Abs 3:

- in der Z 3. lautet der Klammerausdruck „(§ 20a Abs 5 StR)“ richtig „(§ 20a Abs. 5 StR)“ (Beilage 3)

Da es seitens der Bürgerliste noch offene Fragen gibt, wird auf Antrag von GR Mag. Haller der Amtsbericht der MD/00 vom 17.6.2025 zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 4)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 3)

MD/00/28024/2025/006

Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg GEM 2022 hinsichtlich der Aufgaben

der MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung, der

MA 1/02 - Einwohner- und Meldeamt und der MA 1/04 - Gesundheitsamt

Der Gemeinderat möge beschließen:

"1) Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, wird gemäß § 33 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966 (Wiederverlautbarung), wie folgt abgeändert:

- a) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“, Teilabschnitt „MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung“ entfällt in der Bezeichnung der Dienststelle „Umwelt und Gesundheit“ das Wort „Gesundheit“ und wird durch „Veterinärrecht“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“ entfällt im Teilabschnitt „MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung“ der Absatz „Gesundheitswesen (einschließlich der sanitären Aufsicht über Krankenanstalten und Kuranstalten), soweit nicht das Gesundheitsamt zuständig ist; rechtliche Beratung des Gesundheitsamtes. Leichen- und Bestattungswesen hinsichtlich der Bewilligung von Bestattungsanlagen sowie von Urnenbeisetzungen und -verwahrungen.“ sowie der Absatz „Angelegenheiten des Apothekenrechts, soweit nicht das Gesundheitsamt zuständig ist.“.
- c) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“ wird im Teilabschnitt „MA 1/04 – Gesundheitsamt“ entfällt der zweite Satz und wird durch folgenden Satz ersetzt: „Gesundheitswesen einschließlich der Sanitätsaufsicht über die dieser unterliegender Einrichtungen (Kranken- und Kuranstalten, Apotheken, Ambulatorien, Heilbäder).“.
- d) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“, Teilabschnitt „MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt“ lautet der 5. Satz betreffend das "Einwohner- und Meldeamt" wie folgt:
"Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen, Bürgerbegehren, Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen und Stadtumfragen sowie Angelegenheiten der Bürgerräte nach den stadtrechtlichen Bestimmungen udgl."
- e) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“ entfällt im Teilabschnitt „MA 1/04 – Gesundheitsamt“ beim 5. Satz der Halbsatz „, soweit nicht das Amt für öffentliche Ordnung zuständig ist.“ und wird durch folgenden Halbsatz ersetzt: „einschließlich der Bewilligung von Bestattungsanlagen sowie von Urnenbeisetzungen und -verwahrungen.“.
- f) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“ wird im Teilabschnitt „MA 1/04 – Gesundheitsamt“ nach dem 5. Satz das Wort „Apothekenwesen.“ eingefügt.
- 2.) Im Wege der Beschlussfassung des Stellenplans 2026 ist die Planstelle Nr. 0101007 (EB 13 bzw Verwendungsgruppe A) von der MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung in die MA 1/04 – Gesundheitsamt zu übertragen."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 17.6.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 5)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 4)

MD/00/40390/2025/002

Abänderung der GEM 2022

- 1) Wahrnehmung der Interessen der Stadtgemeinde in betriebsanlagenbezogenen Behördenverfahren als Standortgemeinde sowie bei Verfahren außerhalb des Stadtgebietes, welche die Stadtgemeinde berühren
- 2) Übertragung der Zuständigkeit für Vorberatung, Abschluss und Durchführung von Vereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 104/2021, wird gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966 wie folgt abgeändert:

1. Im Aufgabenbereich der MA 5/00 – Abteilungsleitung wird nach der Zeile „Mitwirkung in Bauverfahren in planungsrechtlicher Hinsicht.“ in einer neuen Zeile Folgendes eingefügt:

"Wahrnehmung der Interessen der Stadtgemeinde in betriebsanlagenbezogenen Behördenverfahren als Standortgemeinde sowie bei Verfahren außerhalb des Stadtgebietes, welche die Stadtgemeinde berühren."

2. Im Aufgabenbereich der MD/00 – Magistratsdirektion entfällt mit Wirkung vom 1.1.2026 im Absatz Wirtschaftsservice, Förderungen und Bodenpolitik die Wortfolge „,sowie Vorbereitung, Abschluss und Durchführung von Vereinbarungen gemäß § 18 Salzburger Raumordnungsgesetz – ROG 2009 nach den stadtplanerischen Vorgaben der Abteilung 5 und, sofern es sich um Projekte des geförderten Mietwohnbaus handelt, unter Mitwirkung des Wohnservice“.

3. Im Aufgabenbereich der MA 5/00 – Abteilungsleitung wird mit Wirkung vom 1.1.2026 vor dem Absatz „Servicecenter „Planen und Bauen“:“ ein eigener Absatz mit der Wortfolge „Vorbereitung, Abschluss und Durchführung von Vereinbarungen gemäß § 18 Salzburger Raumordnungsgesetz – ROG 2009, sofern es sich um Projekte des geförderten Mietwohnbaus handelt, unter Mitwirkung des Wohnservice.“ eingefügt.“

Die Berichterstatlerin weist auf eine Korrektur des Amtsvorschlages hin: im Punkt 2 als auch im Punkt 3 anstatt „§ 18 Salzburger Raumordnungsgesetz“ richtig: „§ 18 Salzburger Raumordnungsgesetz **2009**“. (Beilage 6)

Da es seitens der Bürgerliste noch offene Fragen gibt, wird auf Antrag von GR Mag. Haller der Amtsbericht der MD/00 vom 17.6.2025 zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 7)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 5)

MD/00/23693/2024/022

Festlegung der Ressortführung

- a) im eigenen Wirkungsbereich (§ 44 StR)
 - b) im übertragenen Wirkungsbereich (§ 45 StR)
- nach der Wahl zum Gemeinderat am 10.3.2024
bzw nach der Bürgermeisterwahl am 24.3.2024
Abänderung
(Ressortübertragungsverordnung 2025)

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Im Sinne des § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966 idF der Stadtrechts-Novelle 1996, LGBl Nr 16/1997, wird der durch Bürgermeister Bernhard Auinger laut Beilage in lit a festgelegten Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf die jeweils angeführten Bürgermeister-Stellvertreter bzw Stadträte zur Besorgung im Namen des Bürgermeisters ab 1.1.2026 die Zustimmung des Gemeinderates erteilt."

Da es seitens der Bürgerliste noch offene Fragen gibt, wird auf Antrag von GR Mag. Haller der Amtsbericht der MD/00 vom 28.8.2025 zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 8)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 6)

MD/00/34066/2025/004

Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates
der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022
Änderungen im Bereich der MA 7

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021,

kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, wird gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966 wie folgt abgeändert:

1.)

a) Im Abschnitt "MA 7/01 – Städtische Betriebe" entfällt die die Wortfolge „Sporthalle Lieferung.“ ersatzlos.

b) Im Abschnitt "MA 7/01 - städtische Betriebe" wird nach der Wortfolge „Betrieb der städtischen Bestattung.“ ein neuer Absatz mit der Wortfolge „Betrieb des Probehauses.“ eingefügt.

2.)

Der geltende Abschnitt "MA 7/02 - Stadtgärten" entfällt und wird vollständig durch folgende Aufgabenbeschreibung ersetzt:

„MA 7/02 – Stadtgärten

Betrieb des Krematoriums

Grünpflege:

Planung, Gestaltung und Pflege der städtischen Grünanlagen sowie der städtischen Kinderspielplätze, ausgenommen die Pflege der zu Bauten gehörenden Rasenflächen; Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Bereich des Mirabellgartens und des Kurgartens; gärtnerische Betreuung der Salzachufer, soweit die Stadt hierfür zuständig ist.

Erhaltung und Pflege des Erholungsgebietes am Salzachsee (ohne Badeanlagen).

Pflege und Erhaltung der Denkmäler und Skulpturen in städtischen Grünanlagen, sofern nicht eine andere Dienststelle zuständig ist.

Friedhöfe:

Betrieb der städtischen Friedhöfe einschließlich deren Gestaltung; Handhabung der Friedhofsordnung; Vergabe und Evidenthaltung der Gräber; Berechnung und Vorschreibung der Friedhofsgebühren.

Graberhaltungsverpflichtungen (Ehrengräber und Pflichtgräber).

Stadtgärtnerei:

Pflanzen- und Blumenzucht für den Bedarf der städtischen Grünanlagen und sonstige Dekorationszwecke.

Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen für Bäume im Eigentum der Stadt unter Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht eine andere Dienststelle zuständig ist (jährliche Sicherheitsüberprüfung), ausgenommen Bäume in Wäldern.

Schloss Hellbrunn:

Wirtschaftliche Führung und Verwaltung des Schlossbesitzes Hellbrunn inkl. Parkanlage, mit Ausnahme der anderen Dienststellen zukommenden Aufgaben; Besorgung der damit verbundenen handwerklichen Leistungen, soweit diese nicht der Zuständigkeit einer anderen Dienststelle oder der SIG zugehören.

Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen des gesamten Schlossbesitzes Hellbrunn

(ausgenommen die Planung der Waldbewirtschaftung und forstrechtlicher Angelegenheiten für den Wald am Hellbrunnerberg).“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 17.6.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 9)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 7)

MD/00/44954/2025/005

Amtsbericht, Regulativ zur Begleitenden Kontrolle von Bauprojekten

"Der Gemeinderat möge beschließen:

„Regulativ zur Begleitenden Kontrolle von Bauprojekten“

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Die Regelungen für die begleitende Kontrolle von Bauprojekten gelten für Projekte

1. der Stadtgemeinde Salzburg

2. von Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist
3. der Stadtgemeinde Salzburg, die nicht in Eigenverantwortung, sondern von einem Bauträger errichtet werden oder
4. sonstiger Einrichtungen

(2) Als Bauprojekte (Abs 1) gelten Bauvorhaben die auf Grund der geschätzten Gesamtkosten gemäß den im Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO festgelegten Wertgrenzen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegen und eine Mitfinanzierung der Stadt von mindestens 25 % der Gesamtkosten vorliegt.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Beschlusses gelten als:

1. Gesamtkosten: Alle Kosten der Kostenbereiche 1 bis 9 gemäß ÖNORM B 1801-1 in Netto. Der Kostenbereich 0 ist nicht Bestandteil der Gesamtkosten.
2. Nutzerabteilung: Jene Abteilung, die den Amtsbericht (Vorlagebericht) im Sinne der Geschäftsordnung des Magistrates vorlegt.

Begleitende Kontrolle

§ 3

(1) Das Leistungsbild als auch die Vergütung der Begleitenden Kontrolle für Bauprojekte bestimmt sich aus dem Leistungsmodell und Vergütungsmodell LM.VM.BK 2023 (Herausgeber: Hans Lechner, Univ.-Prof. iR. Dipl.-Ing. Architekt, Christian Hofstadler, Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn., Institut für Baubetrieb+ Bauwirtschaft / IBBW, Technische Universität Graz, A-8010 Graz, Lessingstraße 25/II), in jeweils aktueller Fassung.

(2) Die Einrichtung der begleitenden Kontrolle erfolgt

1. bei Bauprojekten der Stadt Salzburg durch jene Fachabteilung, die für Angelegenheiten des Bauwesens zuständig ist;
2. bei Bauprojekten der Stadt Salzburg Immobilien GmbH (SIG) durch diese;
3. bei Bauprojekten Dritter durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Nutzerabteilung und dem Dritten.

(3) Die Durchführung der begleitenden Kontrolle erfolgt entweder durch die für Angelegenheiten des Bauwesens zuständige Fachabteilung oder durch externe Auftragnehmer.

(4) Die Nutzerabteilung kann im Amtsvorschlag vorschlagen von einer begleitenden Kontrolle abzusehen. Die Gründe dafür sind im Amtsbericht darzulegen. Abs 5 ist auf diesen Fall anzuwenden.

(5) Von der Verpflichtung eine begleitende Kontrolle einzurichten kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Gemeinderat darüber einen ausdrücklichen Beschluss fasst.

Schlussbestimmung

§ 4

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 4.11.2015 zur Kontrolle von Bauprojekten außer Kraft."

GR DI Brandstätter bringt für die ÖVP folgenden Zusatzantrag ein:

Zusatzantrag zu Amtsbericht Regulativ zur Begleitenden Kontrolle von Bauprojekten (Zahl MD/00/44954/2025/005):

Der Gemeinderat möge beschließen:

§ 1 und 2 lt. AV

Begleitende Kontrolle

§ 3

(1) Das Leistungsbild als auch die Vergütung der Begleitenden Kontrolle für Bauprojekte bestimmt sich wahlweise aus Leistungsmodell und Vergütungsmodell LM.VM.BK 2023 (Herausgeber: Hans Lechner, Univ.-Prof. iR. Dipl.-Ing. Architekt, Christian Hofstadler, Assoc. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn., Institut für Baubetrieb + Bauwirtschaft / IBBW, Technische Universität Graz, A-8010 Graz, Lessingstraße 25/II), oder aus der Honorarleitlinie der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (in der Fassung der 161. Verordnung, gültig ab 1.1.2002, mit den Änderungen der 180. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 325/04, gültig ab 1.12.2004).

(2-5) lt. AV.
§ 4 lt. AV

(Beilage 10)

Da es seitens der Bürgerliste noch offene Fragen gibt, wird auf Antrag von GR Mag. Haller der Amtsbericht der MD/00 vom 16.6.2025 zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 11)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 8)

MD/00/59529/2025/017
KI-Implementierung

Der Stadtsenat möge beschließen:

1. Die Stadtgemeinde Salzburg nimmt das Angebot der KPMG Advisory GmbH an. Die MD/03- IKT wird beauftragt, den Vertrag mit der KPMG Advisory GmbH abzuschließen. Die Bedeckung der Kosten i.H.v. € 50.000 exkl. Ust. erfolgt über die VASSt.

1.01600.728500.5 (Entgelte für sonstige Leistungen).

Die Lizenzkosten für das Folgejahr i.H.v. € 14.000 exkl. Ust. sind durch die MD/03- IKT im Budget der Folgejahre zu berücksichtigen.

2. Die Buchberger Etmayer Rechtsanwälte GmbH wird durch die MD/00 beauftragt, die Folgenabschätzung nach der DSGVO bzw. die Risikoabschätzung nach dem AI-Act durchzuführen.

Die Bedeckung der Kosten i.H.v. € 35.000 exkl. Ust. erfolgt über die VASSt.

1.01000.640000.4 (Rechts- und Beratungsaufwand).

3. Die MD/03- IKT wird beauftragt, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, die zur Erfüllung der Verträge notwendig sind, bis spätestens Ende Oktober 2025 vorzubereiten.

Die Bedeckung der Kosten für die Cloud-Dienste i.H.v. € 20.000 erfolgt über die VASSt.

1.01600.728500.5 (Entgelte für sonstige Leistungen).

GR Mag. Haller hält fürs Protokoll fest, dass man seitens der Bürgerliste eine Gesamtstrategie für die KI-Implementierung im Magistrat haben wolle und diese auch zeitnahe vorgelegt werden solle.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 9.9.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 12)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 9)

MD/01/10669/2025/001
Amtsbericht Stadtfest 2025

Auf Basis der dargestellten Sachlage wolle der Stadtsenat gem. Punkt 1.2.13. Anhang zur GGO zur Bedeckung der Mehrkosten des Stadtfestes folgende Virements beschließen:

Verminderung:

VASSt 1.31200.728000.9 " Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste, Entgelte für sonstige Leistungen" 50.000 €

VASSt 1.53000.7570 " Rettungsdienste, Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck" 164.500 €

VASSt 1.02300.6300 " Einwohner- und Standesamt, Postdienste" 115.500 €

Summe: 330.000 €

Erhöhung:

VASSt 1.01500.7281 „Info Z, Entgelte für sonstige Leistungen (neues Fest der Stadt)“ 330.000€

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/01 vom 26.9.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dürnberger (Beilage 13)

Der Vorsitzende hält fürs Protokoll fest, dass die FPÖ und ÖVP abgestimmt haben, dass die Firmen ihr Geld nicht bekommen sollen und damit wäre der Stadt Salzburg, im Fall einer Klage, ein finanzieller Schaden entstanden.

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 10)

02/00/23919/2024/021
SportImpuls Verlags + Marketing GmbH
Salzburg Half – Jedermannlauf 2025
Projektförderung

der Stadtsenat möge gemäß Punkt 1.2.15. des Anhanges zur GGO beschließen:

1. Die SportImpuls Verlags + Marketing GmbH erhält für die Organisation und Durchführung der Jedermannläufe über 10 km, 5 km sowie den „Youth Challenge“ Lauf über 1,5 km am 5. Oktober 2025 eine Projektförderung in Höhe von EUR 10.000.
2. Die für den Jedermannlauf 2025 zu erbringende Leistung des Gartenamtes mit einem Gegenwert von EUR 200 brutto wird als zur Verfügung gestellte Leistung anerkannt und wird als indirekte Förderungen in den jährlichen Subventionsbericht aufgenommen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 10.9.2025.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Paul Dürnberger (TOP 11)

02/00/23998/2024/027
ASKÖ Landesverband Salzburg
Sportanlage Maxglan
Hallensanierung - Investitionsförderung

der Stadtsenat möge gemäß Anhang zur GGO Pkt 1.2.15. beschließen:

1. Der ASKÖ Landesverband erhält 2025 für die Ausfinanzierung der Tennishallensanierung sowie die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Sportanlage Maxglan eine Investitionsförderung in Höhe von EUR 450.000.
2. Zur Vermeidung teurer Zwischen- bzw. Vorfinanzierungen erfolgt die Auszahlung der Investitionsförderung in einer Summe.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 12.9.2025.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter (TOP 12)

02/00/96735/2022/031
St. Virgil Salzburg
Investitionszuschuss 2025

Der Stadtsenat möge gem. Pkt. 1.2.15. des Anhanges zur GGO beschließen:
St. Virgil Salzburg erhält 2025 einen Investitionszuschuss in der Höhe von EUR 125.000.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 4.9.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 16)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 13)

03/04/10894/2025/011
Amtsbericht - Neubau eines
Seniorenwohnhauses Maxglan

Der Gemeinderat möge beschließen:

"1) Die Fachabteilung wird mit der Umsetzung des Projekts beauftragt.

2) Zu diesem Zweck wird das Vergabeverfahren in Form einer Innovationspartnerschaft genehmigt. (Beilage B).

2) Zur Bedeckung der im Jahr 2025 erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2025 nachstehende Anpassungen (Virement) vorzunehmen:

VASSt 1.85990.728070.3 Verminderung um € 24.000,00 netto

VASSt 1.85990.640000.5 Erhöhung um € 24.000,00 netto

Die Bedeckung der Kosten für das Vergabeverfahren in Höhe von € 30.000 erfolgt sohin über die VASSt 1.85990.640000.5.

3) Über die Ergebnisse der Innovationsphase sowie den weiteren Projektfortschritt ist dem Gemeinderat zu berichten."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/04 vom 20.8.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 17)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 14)

04/00/18335/2025/029
Entsendungen, Nominierungen und Mitgliedschaften

Der Stadtsenat möge gemäß Pkt. 1.2.7. des Anhanges zur GGO und gemäß § 60 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966 beschließen:

Für die aktuelle Funktionsperiode des Gemeinderates sind von der Stadtgemeinde Salzburg die oben dargelegten Änderungen bei den Entsendungen, Vertretungen und Nominierungen vorzunehmen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 25.9.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 15)

05/01/10130/2025/014
Bericht über den Vermögensstand und die Gebarung
des Salzburger Altstadterhaltungsfonds im Rechnungsjahr 2024

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Kuratoriums zur Verwaltung des Salzburger Altstadterhaltungsfonds über den Vermögensstand und die Gebarung des Salzburger Altstadterhaltungsfonds im Rechnungsjahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/01 vom 3.7.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 16)

05/03/15771/2024/023

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg

Bereich Mönchsberg/Hofstallgasse (Festspielhäuser)

Gst 2536/2 ua, alle KG Salzburg

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 für den Bereich Mönchsberg/Hofstallgasse (Festspielhäuser), Gst 2536/2 ua, alle KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 26 beschlossen.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 29.9.2025.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimmen der KPÖ PLUS (Beilage 20)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 17)

05/03/140467/2022/039

Änderung des Flächenwidmungsplans 1997 im Bereich Flughafen

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 für den Bereich Flughafen, entsprechend der planlichen Darstellung ON 38 beschlossen.“

Es steht weiterhin die Protokollanmerkung der ÖVP aus dem Planungsausschuss am 2.10.2025:

Dass eine Fläche westlich des Flughafens einen Verdachtspunkt einer Verschmutzung von PFAS aufweise und diese in die Deklaration aufgenommen werde. Bei einem Tausch dieser Fläche soll die Verschmutzung überprüft und darauf geachtet werden, dass sie mit einer qualitativ gleichwertigen Fläche getauscht werde.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 3.9.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 21)

Vortrag Gemeinderat Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter (TOP 18)

05/03/79247/2024/017

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe

„SCHALLMOOS-NEUSTADT - 15 / E1“

Franz-Josef-Straße 13

Gst. 1466 und 3759/2, KG Salzburg

Beschlussfassung durch den Stadtsenat

Der Stadtsenat möge gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der erweiterte Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS-NEUSTADT - 15 / E1“ für den Bereich Franz-Josef-Straße 13, Gst. 1466 und 3759/2, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 16 beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 23.9.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 22)

Ende der Sitzung: 16.04 Uhr

Der Schriftführer:

Der Magistratsdirektor:

Der Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 2 Stunden 4 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 18